



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 16. Juni 2026

### 2026/103. Behördenbeschlüsse/Gemeinderatsbeschlüsse - Veröffentlichung, Kommunikation, elektronische Signatur

---

#### 1. Ausgangslage

##### *Rechtliches*

Das Öffentlichkeitsprinzip stellt eine der tragenden Säulen unseres Staatswesens dar. Dieses bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern (so § 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG).

Gestützt auf Art. 17 der Kantonsverfassung (KV) hat jede Person das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen (passives Auskunftsrecht). Art. 49 KV geht gar noch einen Schritt weiter, da demnach Behörden nicht nur auf Anfrage hin, sondern «von sich aus» über ihre Tätigkeit zu informieren haben (aktive Informationspflicht). Beschränkt wird das Öffentlichkeitsprinzip einzig durch überwiegende öffentliche oder private Interessen, die einer Veröffentlichung von Informationen entgegenstehen.

Regelungen zu diesem wichtigen Grundsatz finden sich vor allem im IDG, das insbesondere für die öffentlichen Organe und damit auch die Behörden und Verwaltungseinheiten der Gemeinden gilt. Wie genau die aktive Information der öffentlichen Organe auszugestaltet ist, ist im IDG indessen nicht geregelt: Es wird bloss festgehalten, dass ein öffentliches Organ «von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse» zu informieren hat (§ 14 Abs. 1 IDG); wann ein solches «allgemeines Interesse» zu bejahen ist, wird nicht näher bestimmt.

Auch im Gemeindegesetz wird nicht näher festgelegt, wie die in der Kantonsverfassung verbriefte generelle Informationspflicht der kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit auszugestaltet ist. Die Gemeinden werden einzig dazu verpflichtet, «Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse» zu publizieren (§ 7 Abs. 1 GG); dies sind besondere Fälle, wo zwingend eine formelle «amtliche Veröffentlichung» im Publikationsorgan der Gemeinde zu erfolgen hat. Mit der amtlichen Publikation beginnen regelmässig die Fristen für allfällige Rechtsmittel zu laufen.

Auf Gemeindeebene verpflichtet die Gemeindeordnung den Gemeinderat einzig, mit Bezug auf Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen, mit geeigneten Informationen und Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Mitwirkung der Bevölkerung möglich ist (Art. 10 Abs. 2 GO).

##### *Aktuelle Praxis in der Gemeinde*

Aktuell veröffentlichen der Gemeinderat und die Schulpflege alle ihre Beschlüsse auf ihren Websites ([Gemeinderatsbeschlüsse](#) / [Schulpflegebeschlüsse](#)); davon ausgenommen sind einzig diejenigen Beschlüsse, die als «nicht öffentlich» bezeichnet werden. Die betreffenden Beschlüsse werden dabei in Listenform nach Erlassdatum aufgeführt, der gesamte Beschluss kann als pdf betrachtet und auch heruntergeladen werden.

Demgegenüber werden aktuell die Beschlüsse der Werkkommission, der Sozialbehörde und der Baubehörde grundsätzlich nicht veröffentlicht – es sei denn, es besteht eine Pflicht zur amtlichen Publikation derselben. Die Öffentlichkeit kann damit ihren Anspruch auf Information nur unter Berufung auf ihr Auskunftsrecht wahrnehmen, sofern sie überhaupt Kenntnis davon hat, dass ein Beschluss ergangen ist.

Im Übrigen kommt die Gemeinde ihrer Informationspflicht durch das Versenden von Medienmitteilungen, dem Posten von News auf Social Media und durch das Verfassen von Berichten in der Pfäffikerin etc. nach; zu Gemeindeversammlungs- und Urnengeschäften werden zudem oft Informationsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wird stets eine Abwägung vorgenommen, was von allgemeinem Interesse ist.

Sollte ein anderes oder darüber hinaus bestehendes Informationsbedürfnis vorhanden sein, können Gemeinderats- und Schulpflegebeschlüsse zumindest ohne grossen Aufwand gefunden und abgerufen werden. Gerade bei der Baubehörde wird der jetzige Zustand als eher suboptimal erachtet, da von dieser teilweise doch beträchtliche Ausgaben genehmigt und wesentliche Entscheide gefällt werden.

Bis anhin war den Gemeinderatsbeschlüssen nicht immer klar zu entnehmen, ob eine Veröffentlichung auf der Website erfolgt und ob eine weitergehende Kommunikation (Medienmitteilung, Social Media, Artikel Pfäffikerin etc.) gewünscht wird. Beim Versand der Beschlüsse fehlte teilweise die Angabe, ob die Adressaten auch mit den Anhängen (bspw. Vertrag, Studie) bedient werden sollen. Diesbezüglich ist eine Vereinheitlichung wünschbar.

## **2. Grundsätze/Neuerungen für die neue Legislatur und deren Umsetzung**

### **2.1 Grundsatz der Veröffentlichung aller Beschlüsse von Gemeindebehörden**

Ab der neuen Legislatur sollen grundsätzlich auch die Schulpflege, die Baubehörde und die Sozialbehörde ihre Beschlüsse auf den Websites der Gemeinde publizieren. Von einer solchen Veröffentlichung wird nur dann und insofern abgesehen, als überwiegende öffentliche oder private Interessen bzw. allfällige spezialgesetzliche Normen einer Veröffentlichung entgegenstehen; dazu gehören bspw. die von der Baubehörde im Baubewilligungsverfahren gefällten Beschlüsse. Der Werkkommission kann aufgrund der selbstständigen Stellung der Werke gemäss Gemeindeordnung und Anstaltsordnung die Übernahme dieser Praxis nur empfohlen werden.

Jeder Behördenbeschluss soll zukünftig durch einen Vermerk im Dispositiv in eine der drei nachfolgenden Kategorien eingeteilt werden:

- öffentlich
- teilweise bzw. verzögert öffentlich
- nicht öffentlich

Mit den Beschlüssen zu veröffentlichen sind die damit verbundenen Beilagen, die Gegenstand des Entscheides sind; in Zweifelsfällen empfiehlt es sich, diese Beilagen in den Erwägungen und/oder im Dispositiv explizit zu bezeichnen.

### **2.2 Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen**

Beim Entscheid über die Öffentlichkeit von Beschlüssen gelten in Anwendung der im IDG festgelegten Grundsätze folgende Richtlinien:

- a) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Beschluss öffentlich ist.
- b) In der Regel nicht öffentlich sind:
  - i. Personalgeschäfte (anonymisierte/kumulierte Stellenpläne nicht eingeschlossen)
  - ii. Rechtsmittelentscheide
  - iii. Liegenschaftengeschäfte im Finanzvermögen (Käufe, Verkäufe, Dienstbarkeiten etc.), die in die alleinige Kompetenz der Behörde fallen

- iv. Einbürgerungsgeschäfte sowie Geschäfte, welche die Privatsphäre von Personen beeinträchtigen
  - v. Geschäfte in Anwendung des Haftungsgesetzes (Staatshaftung, Haftung des Personals etc.)
  - vi. Ergebnisse von Diskussionsgeschäften / Mitberichte (im Sinne von Empfehlungen an ein anderes Organ, das final entscheidet)
- c) In besonderen Fällen sind Beschlüsse für «teilweise öffentlich» zu erklären. In solchen Fällen sind vor der Veröffentlichung bestimmte Stellen und Passagen zu schwärzen. Beispiele für teilweise öffentliche Beschlüsse sind (nicht abschliessend):
- i. Vergaben
  - ii. Schutzverträge / Inventarisierungen
- d) Als «verzögert öffentlich» zu bestimmen, sind Beschlüsse, die aus Geheimhaltungsgründen vorerst nicht öffentlich sind. Wenn die Gründe wegfallen, können sie publiziert werden. Beispiele:
- i. Gesellschaftspreis (bis Mitteilung und Kommunikation der Empfänger)
  - ii. Vergabeentscheide (bis Publikation auf simap.ch)
  - iii. Verhandlungsmandate (bis Abschluss Verhandlung)

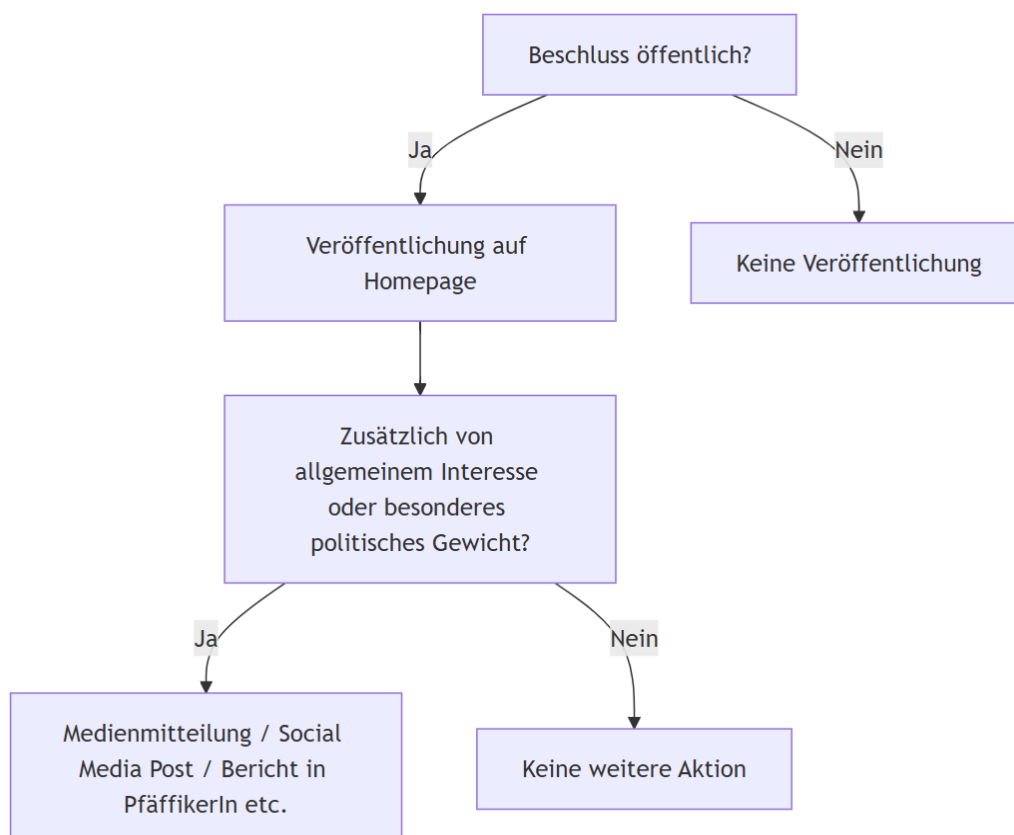
In Zweifelsfällen ist mit dem Gemeindeschreiber Rücksprache zu nehmen.

### 2.3 Besondere Öffentlichkeitsarbeit

Zu bestimmten öffentlichen Beschlüssen soll auch weiterhin eine besondere, proaktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Dies wird sinnvollerweise in den Erwägungen des Beschlusses erwähnt und der Klarheit halber auch im Dispositiv des Beschlusses festgehalten.

### 2.4 Schematische Darstellung des Vorgehens

Der nachstehende Flowchart illustriert die grundsätzlichen Schritte:



## **2.4 Elektronische Signatur**

Die Gemeinderatsbeschlüsse (und in einem nächsten Schritt allenfalls weitere Behördenbeschlüsse) werden zukünftig elektronisch mit einer sogenannten Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES) unterzeichnet und nur noch elektronisch verschickt. Da für eine digitale Archivierung die gesetzliche Grundlage noch fehlt, müssen vorläufig weiterhin Protokollbücher (mit Originalunterschriften) mit den Beschlüssen des Gemeinderats angefertigt werden.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Ab Beginn der neuen Legislatur 2026-2030 werden alle öffentlichen und teilweise öffentlichen Beschlüsse des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Baubehörde auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
2. Der Werkkommission wird empfohlen, ihre öffentlichen und teilweise öffentlichen Beschlüsse auf der Website der Gemeindewerke und/oder der Gemeinde zu veröffentlichen.
3. Es wird vorgemerkt, dass Gemeinderatsbeschlüsse zukünftig mittels QES signiert und elektronisch versandt werden.
4. Die Leiterin Gemeinderatskanzlei wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Verwaltungskader
  - Leiterin Gemeinderatskanzlei
  
  - Archiv G2.40
  - Beschluss ist: öffentlich

### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber